

**Zusammenfassung und Forderungen
zum Referentenentwurf zum
Gebäudemodernisierungsgesetz vom 05.05.2026**

**(Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des
Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes
und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich)**

Vorstand:

Dr. Albrecht von Sonntag, Friedemann
Brockmeyer, Dr. Martin Oetting

Bankverbindung | Spendenkonto:

GLS Gemeinschaftsbank
IBAN: DE94 4306 0967 1028 9274 02
BIC: GENODEM1GLS

Sitz des gemeinnützigen Vereins:

Hamburg
Vereinsregister Nummer: 24224

Hintergrund

Heizen ist für [ca. 70% der Treibhausgasemissionen](#) im Bereich Wohnen verantwortlich. Der Gebäude-Sektor reißt wiederholt die [angestrebten Reduktionsziele](#) und bedroht damit das 65%-Reduktionsziel über alle Sektoren für 2030. Der [Expertenrat für Klimafragen](#) bezeichnete 2024 das GEG inklusive der 65%-EE-Vorgabe als "wichtigsten Treiber der Dekarbonisierung im Gebäudebereich".

Zusammenfassung und Kritik

- 1. Abschaffung der 65%-EE-Vorgabe (§71 GEG):** Die Streichung des [zentralen Mechanismus des GEG zur Dekarbonisierung der Wärme](#) ist ein fundamentaler Rückschritt. Der Ersatz durch die „Bio-Treppe“ entzieht dem Markt die nötige Planungssicherheit. Es findet keine Lenkung zur effizienten Elektrifizierung statt, sondern eine Legitimation des fossilen Status Quo (§42 neu GEG).
- 2. Streichung des Enddatums für Verbrenner-Heizungen (§72 GEG):** Durch die Möglichkeit, Öl- und Gasheizungen auch nach 2045 zu betreiben, wird das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 untergraben und Planungssicherheit zerstört.
- 3. Die Bio-Treppe ist kein geeignetes Fundament:** Die geplante „Bio-Treppe“ (§43 neu GEG) ist physisch nicht unterfüttert. Es ist bereits absehbar, dass vorgesehene Brennstoffe nur in begrenzten Mengen verfügbar sein werden, wodurch ihre Nutzung umkämpft und die Preise hoch sein werden. Biomasse und Biomethan können aufgrund von Methanleckagen und mineralischem Düngereinsatz das Klima belasten. Der Entwurf erlaubt zudem die Nutzung von Wasserstoff aus fossilen Quellen und Prozessen. Regulatorisch wird dabei nicht zwischen fossilem und erneuerbarem Wasserstoff unterschieden, wodurch Unterschiede in der Klimawirkung verdeckt werden. Auch Wasserstoff ist dabei nur begrenzt verfügbar, die Nutzung zur Wärmebereitstellung ineffizient und teuer, und die Nutzung in anderen Sektoren gesamtwirtschaftlich wesentlich wichtiger. Aufgrund des verzögerten Starts der Bio-Treppe ab 2029 ist eine deutliche Steigerung von Treibhausgasemissionen zu erwarten. Die Biotreppe endet nach Entwurf im Jahr 2040 mit einem Anteil von 60%. Es bleibt unklar, wie auf dieser Basis Klimaneutralität erreicht werden soll.
- 4. Ausweitung der Gaskostenfalle:** Die vorgesehene 50/50-Teilung (§5a neu CO2KostAufG) der zusätzlichen Kosten aus der Bio-Treppe sowie der Netzentgelte bei neuen fossilen Heizungen schützt Mieter:innen nur oberflächlich. Da die absoluten Kosten aufgrund der Knappheit von grünen Gasen und der sinkenden Zahl an Gasnetznutzer:innen massiv steigen werden, wird die Warmmiete zur finanziellen Belastung. Die Übernahme der Kosten aus der Bio-Treppe durch die Vermieter:innen ist zudem bei maximal 15% gekappt und beinhaltet nicht die volatile Entwicklung fossiler Gaspreise. Der Entwurf schafft es daher nicht, die Mieterschaft vor den Folgen bewusster wie unbewusster Fehlentscheidung der Vermieter:innen zu schützen. Das Ergebnis ist eine Ausweitung der Gaskostenfalle, da für zusätzliche Kosten durch die Bio-Treppe sowie Netzentgelte **kein angemessenes Verursacherprinzip** etabliert wird. Die Ausweitung der Gaskostenfalle betrifft auch Eigentümer:innen, da diese aufgrund der **Streichung der verpflichtender Energieberatung** beim Einbau fossiler Heizsysteme (§71 GEG) nicht mehr angemessen informiert und vor Kostenrisiken geschützt werden. Abschließend droht eine

Ausweitung der **Gaskostenfalle auf Kommunen** und öffentliche Haushalte, da diese die steigenden fossilen Heizkosten für Sozialhilfeempfänger:innen tragen.

5. **Angriff auf Planungssicherheit und kommunale Wärmeplanung:** Die Synchronisierung der Wärmewende und der kommunalen Wärmeplanung wird aufgebrochen. Städte und Netzbetreiber verlieren durch die Abschaffung der 65%-Vorgabe (§71 GEG) und des absehbaren Endes fossiler Gasheizungen (§72 GEG) jede Planungssicherheit. Kommunale Wärmepläne verlieren ihre Legitimation, aufwändige kommunale Planungs- und Beteiligungsverfahren werden entwertet.
6. **Verfassungsrechtliche Bedenken (Art. 20a GG):** Die Aufweichung des klimapolitischen Ambitionsniveaus verstößt eklatant gegen das Gebot der **intertemporalen Freiheitssicherung** (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021). Indem heute der Einbau ineffizienter und fossiler Verbrennungssysteme ohne klares Ausstiegsdatum gestattet wird, werden die notwendigen Emissionsminderungen auf den Zeitraum nach 2040 verschoben. Die folgende Schwächung der Klimaschutzwirkung im Gebäudesektor verstößt auch gegen das **verfassungsrechtliche Verschlechterungsverbot**.

Zentrale Forderungen

Der Referentenentwurf zum Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) vom 05.05.2026 ist in seiner Gesamtheit als **gezielte Rückabwicklung von Klimaschutz** zu werten und droht die **soziale Situation im Wohnbereich weiter zu verschärfen**.

GermanZero fordert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen auf, diesen Entwurf **zurückzuziehen**. GermanZero fordert weiterhin den deutschen Bundestag auf, diesen Entwurf **nicht zu verabschieden**. Wir benötigen kein Gesetz, das den Rückzug in das fossile Zeitalter verwaltet, sondern ein **Wärmesouveränitätsgesetz**, das Elektrifizierung priorisiert, Planungssicherheit herstellt und die Bürger:innen vor der absehbaren Kostenexplosion unbezahlbarer Gase bewahrt.

Die Wärmewende ist kein technokratisches Detail, sondern die Grundlage für soziale Stabilität und wirtschaftliche Resilienz. Das GModG in seiner aktuellen Form gefährdet beides.

GermanZero fordert **mindestens eine grundlegende Überarbeitung** des Entwurfs mit folgenden Maßgaben:

1. **Erhalt der 65%-EE-Pflicht** (§71 GEG) als Fundament der Wärmewende.
2. **Erhalt des Betriebsverbot** für fossile Heizsysteme (§72 GEG), spätestens ab dem 01.01.2045.
3. **Gaskostenfalle verhindern:** Mieter:innen dürfen nicht mit fossilen Folgekosten belastet werden, auf deren Entstehung sie keinen Einfluss haben (Verursacher-Prinzip). Eigentümer:innen müssen durch verpflichtende Beratung und finanziellen Förderung von erneuerbaren Lösungen (wie Wärmepumpen) bei der Dekarbonisierung unterstützt werden.

Dieser Entwurf schützt nicht die Bürger:innen vor Kosten, sondern bereitet den Boden für eine soziale und wirtschaftliche Krise in den 2030er Jahren und gefährdet die Demokratie. Wir appellieren an die Bundesregierung, diesen Pfad der technologischen Regression zu verlassen.